



Antwort zur Anfrage Nr. 1308/2024 der CDU im Ortsbeirat betreffend „Zu verschenken,, (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es zulässig, Gegenstände auf öffentlichen Gehwegen oder Straßen mit dem Hinweis "Zu verschenken" abzustellen? Falls ja, gibt es zeitliche Begrenzungen, wie lange die Gegenstände dort stehen dürfen?

Beim Abstellen von Gegenständen mit dem Hinweis "zu verschenken" handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung.

2. Wer ist für die Entsorgung zuständig, falls die Gegenstände nicht von Dritten mitgenommen werden und verbleiben? Müssen die abstellenden Personen die Entsorgung selbst übernehmen, oder greift hier die städtische Müllabfuhr?

Für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands ist der Verursacher verantwortlich.

Mainz, 11 März 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete